

ZE-Härtefallregelung / Einkommensgrenzen 2020

**ZE-Härtefallregelung nach § 55 Abs. 2 SGB V
(Vollständige Kostenübernahme für eine Regelversorgung)**

Gemäß § 55 Abs. 2 SGB V haben Versicherte bei der Versorgung mit Zahnersatz zusätzlich zu den Festzuschüssen (50 bzw. 60* Prozent der für die jeweilige Regelversorgung festgesetzten Beträge) Anspruch auf einen weiteren Betrag in Höhe von 50 bzw. 40* Prozent, angepasst an die Höhe der für die Regelversorgungsleistungen tatsächlich anfallenden (entstandenen) Kosten, wenn sie ansonsten unzumutbar belastet würden. Wählen diese Versicherten einen über die Regelversorgung hinausgehenden gleich- oder andersartigen Zahnersatz, leisten die Krankenkassen nur den Festzuschuss analog der Regelversorgung.

Eine unzumutbare Belastung des Versicherten liegt vor,

- wenn die monatlichen Bruttoeinnahmen zum Lebensunterhalt einschließlich der Einnahmen der im gemeinsamen Haushalt lebenden Angehörigen und Angehörigen des Lebenspartners im **Jahr 2020** folgende **Einkommensgrenzen** nicht überschreiten:

ohne Angehörige	1.274,00 €
mit 1 Angehörigen	1.751,75 €
mit 2 Angehörigen	2.070,25 €
mit 3 Angehörigen	2.388,75 €
für jeden weiteren Angehörigen zzgl.	+ 318,50 €

oder (einkommensunabhängig) wenn:

- der Versicherte Hilfe zum Lebensunterhalt nach SGB XII oder im Rahmen der Kriegsopferfürsorge nach dem Bundesversorgungsgesetz, Leistungen nach dem Recht der bedarfsorientierten Grundsicherung, Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach SGB II, Ausbildungsförderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz oder dem SGB III erhält oder
- die Kosten der Unterbringung in einem Heim oder einer ähnlichen Einrichtung von einem Träger der Sozialhilfe oder der Kriegsopferfürsorge getragen werden.

„Gleitende“ ZE-Härtefallregelung nach § 55 Abs. 3 SGB V

Sofern die monatlichen Bruttoeinnahmen zum Lebensunterhalt die Grenze für eine vollständige Befreiung von Zuzahlungen zur Zahnersatz-Regelversorgung nur geringfügig überschreiten, können Versicherte bei ihrer Krankenkasse zusätzlich zum Festzuschuss die Zahlung eines Betrages nach der sogenannten „Gleitenden Härtefallregelung“ beantragen.

Berechnungsgrundlage hierfür ist die Differenz aus den Bruttoeinnahmen und der o. g. Einkommensgrenze für eine vollständige Befreiung. Diese Differenz wird mit drei multipliziert und vom einfachen Festzuschuss (50 bzw. 60* Prozent der Regelversorgungskosten) abgezogen. Der ggf. ermittelte positive Betrag wird von der Krankenkasse auf Antrag nachträglich (nach Vorlage der Rechnung) erstattet. Die Kostenübernahme der Kasse kann insgesamt maximal einen Betrag in Höhe der für die Regelversorgungsleistungen tatsächlich anfallenden Kosten, jedoch nicht mehr als die tatsächlich entstandenen Kosten umfassen.

* gemäß TSVG ab 01.10.2020